

**F.A.Z., 17.07.2023**

**Kolumne - Mein Urteil**

## **Darf mein Arbeitgeber mein Diensthandy überprüfen?**

**Viele Beschäftigte nutzen ihr Diensthandy, um private Nachrichten zu verschicken. Das kann reibungslos gutgehen – aber auch der Grund für Zerwürfnisse sein.**

Auf einem Diensthandy werden nicht selten private Nachrichten ausgetauscht. Darf der Arbeitgeber ohne Weiteres auf diese Daten zugreifen? Um diese Frage ging es in einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (Az. 12 Sa 56/21):

Der Vertriebsleiter eines IT-Unternehmens versendet auf seinem Diensthandy auch eine Vielzahl privater Nachrichten. Mit dieser privaten Nutzung ist das Unternehmen einverstanden. Nach einiger Zeit läuft das Arbeitsverhältnis nicht mehr rund, das Unternehmen kündigt fristlos und verlangt das Diensthandy zurück. Nach Auswertung der privaten Daten auf dem Diensthandy begründet das Unternehmen die Kündigung damit, dass der Vertriebsleiter Betriebsgeheimnisse verraten habe. Damit kommt es bei dem Gericht aber nicht durch.

### **Unzulässige Auswertung des Diensthandys**

Die (verdachtsunabhängige) Auswertung des Diensthandys sei unzulässig gewesen. Aufgrund der erlaubten Privatnutzung hätte das Unternehmen dem Vertriebsleiter vorab Gelegenheit geben müssen, private Nachrichten zu entfernen. Dies habe es nicht getan, daher könnten die aus den privaten Daten gewonnen Erkenntnisse im Prozess nicht zulasten des Vertriebsleiters berücksichtigt werden.

Konsequenz: Das Unternehmen könne den Kündigungsgrund nicht nachweisen, folglich sei die Kündigung unwirksam. Zusätzlich spricht das Gericht dem Vertriebsleiter eine Entschädigung wegen Datenschutzverletzung zu – immerhin in Höhe von 3000 Euro.

**Joachim Wichert** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z